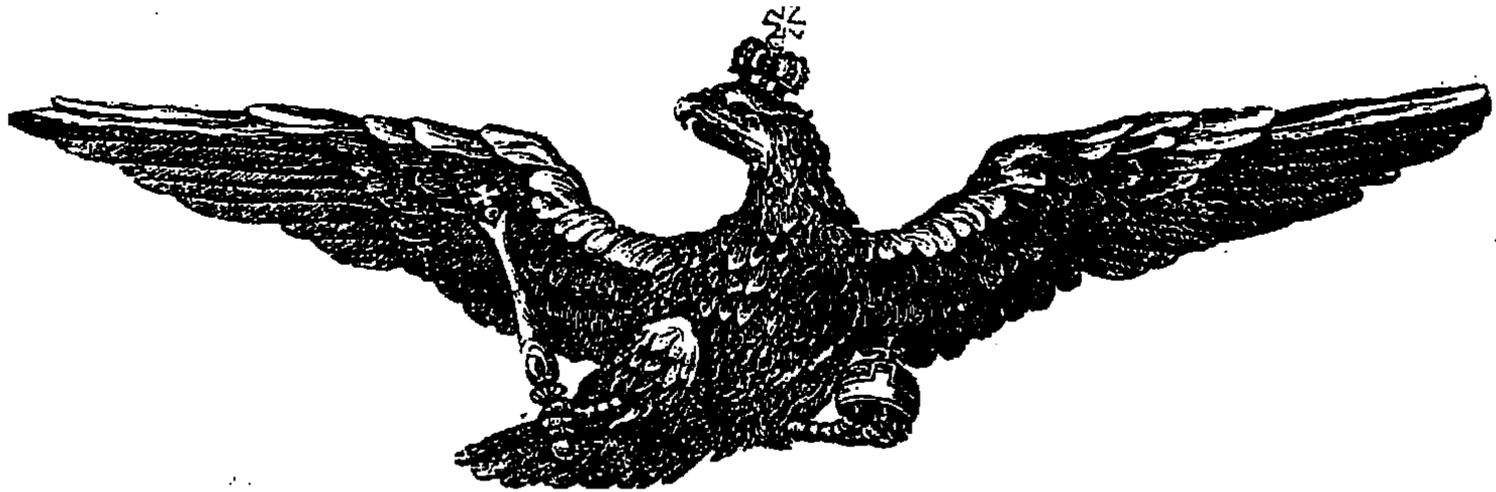


Teltower Kreisblatt.



No. 21.

Teltow, den 25. Mai

1864.

Dieses Blatt erscheint Mittwochs. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtliche königliche Post-Anstalten an. Abonnementspreis pro Quartal: 10 Sgr. 6 Pf. Insertionsgebühr: 1 Sgr. pro dreispaltene Petitzeile oder deren Raum.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Dese, in Zossen beim Hrn. Phil. Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Sünker, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Wusterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von H. Hilpert, Leipzigerstr. 51.

A m t l i c h e s.

Nach Kreistagsbeschluß vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleenbäumen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevel dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Den Dominien, Magisträten und Ortsbehörden bringe ich zur Kenntniß, daß die kreisständische Commission zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften die für die Wintermonate bewilligten Unterstützungsbeträge bis auf Weiteres unverkürzt fort zu gewähren, beschlossen hat. Die angewiesenen Beträge sind daher fort zu zahlen, bis die Einberufenen in die Heimath zurückkehren oder die Verhältnisse der betreffenden Familien die Zahlung der angewiesenen Beträge nicht mehr nothwendig machen. In beiden Fällen ist mir jedoch ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Schließlich mache ich die Ortsbehörden noch auf die Bestimmung des Gesetzes vom 27 Februar 1850 — welche lauten.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet worden, 2c.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft zur Nachachtung hiermit aufmerksam.

Teltow, den 14. Mai 1864.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag des königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Posen und der königlichen Regierung zu Posen wird hiermit auf Grund des §. 16. des Regulativs über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 die Hausirbefugniß der Inhaber von Gewerbebescheinen zum Handel mit Eisen- und Stahlwaaren oder mit gewissen Arten solcher Waaren dahin beschränkt, daß denselben der Hausirhandel mit Sensen in den Regierungsbezirken Bromberg und Posen bis auf Weiteres verboten ist.

Berlin, den 26. März 1864.

Der Finanzminister.
gez. v. Bodelschwingh.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage Sulzer.

Spezialig.

An die königliche Regierung zu Potsdam. III. 6126. S.-R. IV. 2472. R. f. S. C. B. 485. M. d. S.